

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Koserow

Beschlussvorlage

GVKo-0774/23

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die erste Satzung zur Änderung der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Koserow

<i>Organisationseinheit:</i> FD Bürgeramt <i>Bearbeitung:</i> Tobias Menge	<i>Datum</i> 27.03.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Betriebs- und Tourismusausschuss Koserow (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Koserow (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Koserow beschließt die vorliegende erste Satzung zur Änderung der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Koserow.

Sachverhalt

Durch die Kurverwaltung wurde mitgeteilt, dass es zunehmend Probleme im Bereich der Seebrücke durch Straßenmusikanten gibt. Bisher gab es dazu keine konkreten Regelungen, die mit der jetzigen Satzungsergänzung geschlossen werden sollen.

Anlage/n

1	1. Änderung Sondernutzungssatzung Koserow 22.03.2023 (öffentlich)
---	---

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Koserow	13						

Erste Satzung zur Änderung Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Koserow

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M V 5. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit § 22 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 5. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) sowie § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. 1 5. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. S. 56))hat die Gemeindevertretung Koserow in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7a wird wie folgt eingefügt:

§ 7a Straßenmusik

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist abweichend von § 5 Absatz 1 eine Woche vor Beginn schriftlich bei der Kurverwaltung zu beantragen.
- (2) Die Straßenmusik ist ausgeschlossen, wenn Trauungen auf der Seebrücke stattfinden bzw. kommunale Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (3) Ein paralleles Bespielen von Straßenmusikern auf der Seebrücke und dem Seebrückenvorplatz ist untersagt.
- (4) Die Benutzung von lautstarken Instrumente, Verstärker und Tonwiedergabeanlagen ist untersagt.
- (5) Es darf in der Zeit von 10 bis 21.30 Uhr, jeweils mit der vollen Stunde beginnend, eine halbe Stunde gespielt werden; die nachfolgenden 30 Minuten sind dann Ruhezeiten.
- (6) Es dürfen keine CDs oder andere Tonträger verkauft werden.

§ 13 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

3. entgegen § 7a während Trauungen oder kommunalen Veranstaltungen spielt, lautstarke Instrumente, Verstärker und Tonwiedergabeanlagen nutzt, CD's oder andere Tonträger verkauft.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Koserow, den

(René König)
Bürgermeister